Nummer 23 — Saarbrücken, den 5. Juni 1926 — 7. Jahrgang

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Zahlstellenabonnenten 3.— Fr. monatlich ohne Botenlohn, für die Postabonnenten 9.— Fr. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen": Saarbrücken 2, St. Johanner Straße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1530, 1962, 2003, 3194.

Sechzehnerausschuß und Lohnfrage

Wie üblich, beschäftigte sich der Sechzehnerausschuß am Sonntag, den 30. Mai, mit dem neuen Lohnabkommen der Bergwerksdirektion. Sämtliche Mitglieder waren unter dem Vorsitz des Kameraden Kuhnen anwesend. Nach der Berichterstattung durch Kuhnen, der die Verhandlungen in ihren einzelnen Phasen und ihrem Ergebnis schilderte, setzte eine überaus lebhafte Aussprache ein. Tiefe Bitterkeit klang aus allen Ausführungen, daß die schwere Arbeit des Bergmannes heute so gering bewertet würde. Nachgemacht sei der Bergmann heute. Entlohnung an die letzte Stelle gerückt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die in der eigentlichen Kohlengewinnung beschäftigten Bergleute in keiner Weise entsprechend ihrer schweren Arbeit bezahlt würden. Immer gäbe es noch viele Kameradschaften, die unter dem Durchschnittslohn blieben. Die Angaben der Bergwerksdirektion, im Monat April seien nur 9 Prozent der Gedingarbeiter unter dem Durchschnittslohn geblieben, begegneten den allergrößten Zweifeln. Gäbe es doch auf einigen Gruben ganze Abteilungen, die bisher nicht den Durchschnittslohn aufs gesetzte Gedinge verdient hätten. Hierbei wurde mit besonderer Bitternis Klage über die technischen Beamten geführt, die in der Antreiberei sich besonders hervortun. Manche davon nähmen dann noch den „gut deutschen Mann", um bei passender Gelegenheit sich „auf die Goldmark zu setzen." Sogar „Saarbundsbrüder" säßen heute „auf der Goldmark" und markierten den „nationalen Märtyrer". Wenn der Franken noch schwerer wöge als die Mark, wäre sicherlich nicht die „Massenflucht" von technischen Beamten zu verzeichnen. Vor allem müsse verlangt werden, daß die technischen Beamten die Bergleute besser behandelten und das üble Antreibesystem verschwände. Die Beamten könnten selbst viel zu dessen Beseitigung tun. Wenn die Bergleute heute gegen die Beamten so verbittert seien, dann läge die Schuld nicht auf ihrer Seite. — Auch darüber wurde manch bitteres Wort gesprochen, daß die Geschäftswelt nicht die gebotene Rücksicht auf die Lage der breiten Volksschichten nehme. Niemand wolle sich mehr mit einem etwas bescheideneren Gewinn zufrieden geben. So sei es kein Wunder, wenn die Arbeiterschaft in eine immer größer werdende Verarmung geriete. Mache diese dann und wann mal ihrem bedrängten Herzen Luft, seien die anderen noch fix bei der Hand, vom „ewig unzufriedenen" Arbeiter zu reden. — Recht treffend wurde auch der Regierungskommission gesagt, daß sie es ebenfalls an der notwendigen Rücksichtnahme gegenüber der Arbeiterschaft vermissen lasse. Das habe sich wieder bei Inkraftsetzung der neuen Steuerverordnungen gezeigt. Bei fast allen Steuerarten habe sie etwas Entgegenkommen gezeigt, nur nicht bei der Lohnsteuer. Hier seien die Abzüge in der Höhe bestehen geblieben, wie sie der Entwurf vorgesehen habe, obwohl seit Vorlegung des Entwurfes bis zur Verabschiedung, der Franken sich nicht unerheblich entwertet habe. Von ihr wurde verlangt, daß die Lohnsteuer einer baldigen Revision unterzogen wird. Des weiteren wurde verlangt, daß die Soziale Gesetzgebung entsprechend der oft gestellten Forderungen der Gewerkschaften gestaltet wird, damit die Hungerperiode der Sozialrentner ein Ende erfahren könne. Zur Lohnfrage selbst wurde einstimmig folgende Entschließung angenommen:

Entschließung:

„Der Sechzehner-Ausschuß des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands nahm in seiner heutigen Sitzung zu dem neuesten Lohnangebot der Bergwerksverwaltung Stellung. Die Ohnmacht aller Schachtanlagen gegen ihrer Entrüstung Ausdruck über das niedrige Angebot der Bergwerksverwaltung für den Monat Mai, und zwar 68 Cts. für die Hauer und 58 Cts. für die Schichtlöhner der III. Lohn-Klasse. Wenn auch einzelne Lohngruppen, wie Handwerker sowie in der Forderung beschäftigte Leute, den wiederholten Forderungen der Bergarbeiterorganisationen entsprechend, endlich näher an die Hauerlöhne herangebracht wurden, so ist die allerdings angebotene Lohnerhöhung so lächerlich gering, daß die Unterzeichnung des Tarifes von den Organisationen mit Recht abgelehnt wurde. Die für Juni geplante Erhöhung der Löhne von 1,35 Fr. auf die Aprillöhne für die Hauer und 1,03 Fr. (ohne Zulagen) für die Schichtlöhner der Gruppe III entspricht ebenfalls nicht den wirklichen Teuerungsverhältnissen. Die Konferenz erwartet von der Werksverwaltung, daß die für den Monat Juni geplante Lohnerhöhung bereits ab 1. Mai in Kraft leitt und für Juni unverzüglich neue Verhandlungen angesetzt werden, um eine den Teuerungsverhältnissen entsprechende Erhöhung der Junilöhne zu vereinbaren. Die vorübergehende Besserung des Frankes hat, wie die Erfahrung lehrte, eine Senkung der Preise für Bedarfsartikel nicht im Gefolge. Die bestehenden Preise für Bedarfsartikel werden auch dann, wenn der Franken sich vorübergehend bessert, bestehen bleiben. Deshalb muß ein gerechter Ausgleich geschaffen werden. Der Sechzehner-Ausschuß beauftragt die Gewerkvereinsleitung, unverzüglich mit den anderen Organisationen zwecks Durchsetzung der berechtigten Forderungen der Bergleute in Verbindung zu treten. Der Lohntarif darf nur unterzeichnet werden, wenn eine den Teuerungsverhältnissen entsprechende Erhöhung der Löhne erfolgt."

Gott im Grunde

O des hohen Gottes Liebe,
Die der Berge Segen schuf!
Glücklich bin ich im Betriebe
Und zufrieden im Beruf.

Wenn ich tief im Grund durch feuchte
Nacht zieh meiner Arbeit zu,
Gott der Herre ist meine Leuchte,
Meine Hilfe, meine Ruh.

Ferne allen Blumenwiesen,
Lächelt er im Wetterkranz.
Flöze bilden weit die Fliesen
Zu des Herren Felsendom.

Seht, wie sich die Stempel neigen!
Dröhnend gibt ein Schuß sich kund,
Und der Arbeit Hymnen steigen
Von der Sohlen dunklem Grund.

Brüder, horcht, die Felsen beben!
Hebt empor das Werkgerät!
Ueber Strecken hin und Streben
Fährt der Herr in Majestät!

Preis und Ruhm ihm ohne Ende!
Mit der Glut der Cherubim
Weiht im Reich der Felsenwände
Frumm des Schweißes Perlen ihm!

Herr du über alle Mächte,
Schenk uns deiner Gnade Schein,
Und es soll im Grund der Schächte
Heilig stets dein Name sein.

L. Kessina.

Falsch kalkuliert

Zu diesem Ergebnis kommt man unwillkürlich, wenn man die Betrachtungen liest, die die „Bergarbeiterzeitung" vom 29. Mai unserer 18. Generalversammlung widmet. Wir wußten es, daß unseren „Brüdern zur Linken" die gewaltige Kundgebung unserer Saarkameraden am Himmelfahrtstage etwas auf die Nerven schlagen wird. War es doch schon sehr bezeichnend, daß die „Volksstimme" nicht mal davon Notiz nahm. Wenn sie glaubte, damit der Kundgebung als solcher und deren Bedeutung Abbruch tun zu können, irrt sie gewaltig. Ganz Saarbrücken sah den Festzug und war sich im Urteil einig, noch niemals ein solches Massenaufgebot eines einzelnen Berufes erlebt zu haben. Daran ändert auch nichts die etwas ärgerliche Behauptung der „Bergarbeiterzeitung", „daß eine Militärkolonne von 10 000 Mann im Gleichschritt eine Stunde zum Vorbeimarsch benötigte." Wir wußten es ganz nicht, daß die „Bergarbeiterzeitung" militärische Sachkenner in ihrer Redaktion sitzen hat, dieweil man sich ja immer so antimilitärisch gebärdet. Sie selbst aber schreibt nun, daß „Sachkenner", also militärische, ihr oben mitgeteiltes militärisches Sachurteil gefällt haben. Sie benötigte dieses Urteil, um „sachgemäß" nachzuweisen, daß keine 30 000 Personen am Festzuge teilgenommen hätten, weil der Vorbeimarsch desselben nur 1¼ Stunde gedauert habe. Die 30 000 Personen, die sowohl die „Saarbrücker Zeitung" übereinstimmend festgestellt haben, seien jedenfalls auf „doppelte Brillengläser" zurückzuführen, die die Redakteure dieser Zeitungen vor den Augen gehabt hätten.

Wir konnten ein gewisses Schmunzeln nicht unterdrücken, als wir die krampfhaften Bemühungen der „Bergarbeiterzeitung" lasen, den Eindruck der gewaltigen Kundgebung bei ihren Lesern zu verwischen zu suchen. So wird schon so sein: Am 1. Mai betrachten unsere „Brüder zur Linken" ihren Zug durch ein Perspektiv (Fernrohr), das auf die möglichste Vergrößerung eingestellt ist. Beim Vorbeimarsch unseres Zuges hielten sie das Glas umgekehrt vor die Augen, wodurch bekanntlich eine riesige Verkleinerung erzielt wird. Dieses Manöver führt aber nur zu einer Selbsttäuschung, indem man den eigenen Maßzug weit größer sieht als er in Wirklichkeit ist und den Zug des mißliebigen Konkurrenten weit, weit kleiner. Nun sind wir in militärischen Dingen nicht so „sachtenverisch" wie die „Bergarbeiterzeitung", um mit Bestimmtheit sagen zu können, daß ihr abgegebenes militärisches Urteil zutrifft. Aber soviel wissen wir, daß eine marschierende Militärkolonne eine größere Tiefe ohne weiteres einnehmen muß, als eine marschierende Nichtmilitärkolonne der gleichen Personenzahl. Ergo muß der Vorbeimarsch der Militärkolonne, auch wenn die Personenzahl gleich ist, länger dauern als der der Nichtmilitärkolonne. Das kommt daher: Eine Infanterietruppe trägt ihre ganze Ausrüstung bei sich. Dadurch wird schon im Gliede ein Abstand von 0,80 Meter nötig. Dieser Abstand vergrößert sich beim Marsche ohne weiteres noch weit über einen Meter hinaus. Nichtmilitär hat keine Ausrüstung. Hier kann der Aufmarsch Mann an Mann erfolgen. Auch beim Vorbeimarsch ist der Abstand nicht halb so groß wie bei einer Militärtruppe. Mithin kann bei einem Vorbeimarsch von rund einer Stunde auch mehr als die doppelte Menge vorbeimarschieren. Nun marschierte unser Zug gut 1¾ Stunde. Ziehen wir das vorher Gesagte in Betracht, und die Tatsache, daß teilweise sechs Mann in einem Gliede marschierten, dann stimmt die Rechnung mit den 30 000 Personen auffallend.

So hat die „Bergarbeiterzeitung" trotz ihres militärischen Sachtenners falsch kalkuliert. Recht böse ist sie, daß auch die Frauen und die Jugend „besonders stark" vertreten waren. Die Beteiligung der Jugend führt sie auf die katholischen Jünglingsvereine zurück. Möglich, daß die Jugend zum großen Teil auch den katholischen Jünglingsvereinen angehört, was sehr erfreulich wäre. Aber sie marschierte nicht im Zuge als Mitgliedschaft der genannten Jünglingsvereine, sondern des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter. Die „Bergarbeiterzeitung" schließt wohl von sich auf andere. Ist es doch eine Tatsache, daß bei Bezirksfesten des alten Verbandes die sozialistische Jugend beiderlei Geschlechts, sozialistische Sport- und Sängervereine usw. einen gar guten Teil der Festzüge bilden. Und wenn auch 3000 Frauen in unserem Zuge mitmarschiert sein sollten — eine überaus erfreuliche Tatsache an sich —, so bleiben immer noch 27 000 christliche Knappen, die im Zuge marschierten, ohne die, welche schon auf dem Festplatze vorher sich eingestellt hatten. Warum da so neidisch?

Die „Bergarbeiterzeitung" kalkuliert aber noch ein zweites Mal falsch. Mit wahrem Behagen führt sie die Einnahmen an, die unser Vorsitzender Imbusch bekannt gab und knüpft daran die Schlußfolgerung, daß der Gewerkverein nicht die stärkste Organisation im Saarbergbau sein könne, weil die Einnahmen des Verbandes im Saargebiet höher seien. Auch da mußten wir schmunzeln und an das Sprichwort denken: Blinder Eifer schadet nur. Imbusch gab nur die Einnahmen der Hauptkasse aus Mitgliederbeiträgen an. Die Gesamteinnahme im Saargebiet ist wesentlich höher. So gab Imbusch die Einnahme der Hauptkasse für 1924 mit 3 021 253 Fr. an, während die

Gesamteinnahme 3 950 053,90 Fr. betrug. Für 1925 gab Imbusch die Einnahme der Hauptkasse mit 3 144 268 Fr. an, während die Gesamteinnahme 4 346 787,15 Fr. betrug. Die „Bergarbeiterzeitung" gibt die Einnahmen des Verbandes im Saargebiet für 1924 mit 3 500 128 Fr. und für 1925 mit 3 320 119 Fr. Es ist also schon richtig, daß die Einnahmen des Gewerkvereins die des Verbandes in beiden Jahren übersteigen. Während die Einnahmen des Verbandes 1925 hinter denen von 1924 zurückblieben, hat der Gewerkverein seine nicht unerheblich gesteigert. Nicht der Verband hat ein Mehr an Einnahme gegenüber dem Gewerkverein zu verzeichnen, sondern umgekehrt der Gewerkverein gegenüber dem Verband. Und zwar für 1924 ein Mehr von 449 925,90 Fr. und für 1925 ein Mehr von 1 026 668,15 Fr. Auf alle Fälle ist der „Bergarbeiterzeitung" zu raten, zukünftig nicht mehr die Rechnung ohne den Wirt zu machen.

■

Die neue Lohnregelung

Da es bei den Lohnverhandlungen zu keiner Einigung kam, setzte die Generaldirektion den Lohn-Manteltarif durch Dienstanweisung vom 27. Mai d. Js. in Kraft. Die neue Regelung gilt ab 1. Mai d. J. Sie lautet wie folgt:

Dienstanweisung

betreffend Löhne der Arbeiter der Steinkohlenbergwerke der Administration des Mines Domaniales Francaises du Bassin de la Sarre.

(Gültig vom 1. Mai 1926 ab.)

Artikel 1.

Lohntabelle.

Die Löhne der Arbeiter der Administration des Mines Domaniales Francaises de la Sarre werden wie folgt festgesetzt.

Der Lohn eines Arbeiters wird wie folgt berechnet:

Zu dem **Richtlohn** eines Arbeiters tritt eine **Teuerungszulage,** welche für die Arbeiter mit $^{10}/_{10}$ des Lohnes 6,50 Fr. für die Schicht beträgt.

Der auf diese Weise festgestellte Gesamtlohn einschließlich der gemäß Artikel 4 gewährten Zulagen (jedoch ohne die Familienzulagen) wird sodann mit einem **Multiplikator,** welcher besonders bekannt gegeben wird, multipliziert.

Zu dem nach diesen Bestimmungen errechneten Lohn tritt dann die Familienzulage.

Artikel 2.

Richtlöhne der Vollhauer, welche unter Tage im Gedinge beschäftigt sind.

Der Richtlohn ist der auf Grund der abgeschlossenen Gedinge verdiente Betrag.

Der Abschluß der Gedinge auf den einzelnen Gruben soll in der Weise erfolgen, daß die Vollhauer einer Kameradschaft bei normaler Leistung unter Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse in der Lage sind, **im Durchschnitt 10 Fr. pro Schicht,** auf den ganzen Monat gerechnet, zu verdienen.

Beträgt in einem bestimmten Falle der im Gedinge verdiente Richtlohn für eine Schicht (monatlicher Durchschnitt für einen bestimmten Arbeiter) weniger als 8,40 Fr., so findet § 24 der Arbeitsordnung Anwendung.

In dem Falle, daß eine Kameradschaft nicht so viel verdient, wie die Arbeiter in der Lohnklasse I unter Tage (d. i. 8,80 Fr.) und durch den Ingenieur Divisionnaire festgestellt wird, daß die betreffende Kameradschaft kein Verschulden trifft, so wird ihr eine Zulage gewährt, durch welche der Lohn der Kameradschaft mindestens bis zur Höhe des Lohnes der Lohnklasse I unter Tage ergänzt wird (8,80 Fr.).

Artikel 3.

Richtlöhne der im Schichtlohn beschäftigten Arbeiter.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Richtlohn der Arbeiter mit $^{10}/_{10}$ des Lohnes für die verfahrene Schicht für die verschiedenen Lohnklassen:

Lohnklasse	Arbeiter unter Tage	Arbeiter über Tage
I	8,80 Fr.	8,00 Fr.
II	8,00 Fr.	7,20 Fr.
III	7,20 Fr.	6,60 Fr.

Für die **gelernten Handwerker** mit $^{10}/_{10}$ des Lohnes der Lohnklasse I werden die Richtlöhne wie folgt erhöht: um 0,20 für die Arbeiter mit $^{10}/_{10}$ der Löhne der Lohnklasse I nach 1 weiteren Dienstjahre, um 0,30 für die Arbeiter mit $^{10}/_{10}$ nach 2 weiteren Dienstjahren, um 0,40 für die Arbeiter mit $^{10}/_{10}$ nach 3 weiteren Dienstjahren.

Artikel 4.

Zulagen.

Zu den Richtlöhnen der im Schichtlohn beschäftigten Arbeiter können Zulagen bis zum Höchstbetrage von 0,75 Fr. gewährt werden.

1. Zulagen werden denjenigen Arbeitern bewilligt, die, sei es infolge der gewöhnlichen Art ihres Berufes, sei es aus ausnahmsweisen und vorübergehenden Umständen, mit Arbeiten betraut sind, die eine besondere körperliche oder geistige Anstrengung erfordern oder deren Arbeit mit einer besonders schweren Verantwortung verbunden ist. Diese Zulagen werden von dem Ingenieur oder dessen Stellvertreter, welcher hierfürhalb das zuständige Arbeiterausschußmitglied hört, festgesetzt.

2. Um die Höhe der einem bestimmten Arbeiter auf Grund seiner Tätigkeit zu bewilligenden Zulage feststellen zu können, sind die Arbeiter der verschiedenen Lohnklassen in vier Kategorien — wie aus der beiliegenden Uebersicht zu ersehen — eingeteilt. Für jede dieser Kategorien schwankt die Funktionszulage zwischen den nachstehend angegebenen Grenzen:

1. Kategorie — keine Zulage.
2. Kategorie — Zulage von 0,20—0,30 Fr.
3. Kategorie — Zulage von 0,40—0,55 Fr.
4. Kategorie — Zulage von 0,60—0,75 Fr.

3. Zu der **Funktionszulage** kann eine ausnahmsweise und vorübergehende Zulage für eine bestimmte Arbeit gegeben werden, jedoch dergestalt, daß die Summe beider Zulagen in keinem Falle 0,75 Fr. übersteigen darf. Dies trifft auch für solche Arbeiter zu, denen nach Punkt 2 keine Funktionszulage zusteht (1. Kategorie).

4. Alle Arbeiter, welche bei der **Förderung** beschäftigt sind, erhalten statt der Zulagen neben ihrem Lohn eine **besondere Vergütung.** Zu diesem Zwecke werden die bei der Förderung beschäftigten Arbeiter in besondere Kameradschaften eingeteilt und ihnen je nach der Zahl der von ihnen beförderten Kohlenwagen eine Vergütung bewilligt, deren Höhe von dem Ingenieur auf Grund der besonderen, von der Generaldirektion erlassenen Bestimmungen festgesetzt wird.

5. Für die übrigen Arbeiter können die Funktionszulagen durch Leistungszulagen ersetzt werden und zwar in besonderen Fällen, in denen die Gewährung von solchen Zulagen möglich ist.

Artikel 5.

Löhne der Arbeiter mit weniger als $^{10}/_{10}$ des Lohnes.

Die Löhne einschl. der Zulagen der Lehrhauer, der Schlepper u. der übrigen Arbeiter mit weniger als $^{10}/_{10}$ des Lohnes werden auf Grund der Bestimmungen des § 35 der Arbeitsordnung im Verhältnis zu denjenigen der Vollhauer bezw. der Arbeiter mit $^{10}/_{10}$ des Lohnes berechnet.

Die Löhne einschl. der Zulagen der jugendlichen Arbeiter werden wie folgt festgesetzt:

Im Alter von 15—16 Jahren auf $^{8}/_{10}$ derjenigen der Lohnklasse III, im Alter von 14—15 Jahren auf $^{7}/_{10}$ derjenigen der Lohnklasse III.

Artikel 6.

Vergütung für Sonntagsschichten.

Die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verfahrenen Arbeitsschichten sind wie folgt zu bezahlen:

Die normale Schichtdauer an Sonn- und Feiertagen beträgt 6 Stunden.

Für jede an Sonn- und Feiertagen verfahrene Arbeitsstunde wird der für die Werktage gültige **Stundenlohn,** zuzüglich eines Zuschlages von 35% Prozent gezahlt. Unter Stundenlohn wird der Lohn für die Schicht geteilt durch 8 (acht) verstanden.

Abweichend hiervon wird für jede am 1. Ostertage, 1. Pfingsttage oder 1. Weihnachtsfeiertage verfahrene Arbeitsstunde der für die Werktage gültige Stundenlohn, zuzüglich eines Zuschlages von 100 Prozent gezahlt.

Artikel 7.

Familienzulagen (Kinder- und Frauengeld).

Für jede Schicht wird ein **Kindergeld** von 1,50 Fr. für jedes Kind entsprechend den nachstehenden Bedingungen und eine **Frauenzulage** von 1,50 Fr. für die Frau des verheirateten Bergmanns gewährt.

Für die Berechnung dieser Zulagen kommen folgende Schichten in Betracht.

1. die wirklich verfahrenen Arbeitsschichten nach den monatlichen Lohnzusammenstellungen;
2. diejenigen Tage, für welche der Arbeiter infolge Krankheit oder Unfall seitens der Saarknappschaftskrankenkasse ein Krankengeld bezieht;
3. die Tage des Erholungsurlaubs, sowie diejenigen Schichten, für welche gemäß § 43, Punkt 1 und 2 der Arbeitsordnung der Lohn weiter gezahlt wird.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlende Betrag an Frauen- und Kindergeld darf in keinem Falle 45 Fr. für die Frau und 45 Fr. für jedes berechtigte Kind im Monat übersteigen.

Die Kinder, für welche das Kindergeld gezahlt wird, sind nur die ehelichen, oder vor Gericht an Kindesstatt angenommenen Kinder, sofern sie nicht das schulpflichtige Alter überschritten haben (d. h. bis zur Beendigung des pflichtmäßigen Schulbesuches).

Administration des Mines Domaniales Francaises du Bassin de la Sarre.

Le Directeur General:
ges. Dekline.

■

Zur neuen Lohngestaltung

Am 25. Mai gingen die Lohnverhandlungen zu Ende. Sie brachten den Bergleuten nicht die notwendige Aufbesserung der Löhne. Die Bergwerksdirektion ließ es wieder am Entgegenkommen fehlen. Wahrscheinlich spielte die neue Stützungsaktion für den Franken dabei eine Rolle. Ob es gelingen wird, den Franken stabil zu erhalten? Wir bezweifeln es.

Die Verhandlungen drehten sich diesmal um zweierlei: 1. Schaffung eines neuen Lohn-Manteltarifs, 2. um die eigentliche Lohngestaltung (Lohntabelle). Der Lohn-Manteltarif wurde so gestaltet, daß er auf lange Sicht gelten kann. Da es aber in der eigentlichen Lohnfrage zu keiner Einigung kam, die Bergwerksdirektion bei ihrem geringen Angebot beharrte, kam es nicht zur gegenseitigen Unterzeichnung des Lohnmanteltarifs. Die Bergwerksdirektion setzte ihn aber trotzdem sofort in Kraft. Die entsprechende Dienstanweisung bringen wir vorstehend zur Kenntnis der Mitglieder.

Der durch Dienstanweisung in Kraft gesetzte Lohn-Manteltarif sieht einige Aenderungen gegenüber früher vor. So setzt sich jetzt der Lohn zunächst zusammen aus Richtlohn und Teuerungszulage. Diese beiden Lohnteile zusammen werden mit einem jeweils festzustellenden Multiplikator vervielfältigt. Für den Monat Mai wurde der Multiplikator auf **1,89** festgesetzt. Für den Monat **Juni** auf **1,93.** Bei den Schichtlöhnern tritt zum Richtlohn und zur Teuerungszulage auch die Zulage, welche nach Artikel 4 des Lohn-Manteltarifs gewährt wird.

Neu ist auch, daß die Nummerierung der Schichtlohnklassen mit I beginnt. Dadurch erfolgt keine grundsätzliche Neueinteilung, sondern nur eine formale Aenderung.

Den **Hauerdurchschnittslohn** (der Gedingelohnarbeiter) erhalten: Schießmeister, Schachthauer in Förder- und Nebenschächten, Signalgeber an Hauptförderschächten unter und über Tage.

Die **Wettermänner** kommen in die Zulagenkategorie 3 bis 4 ihrer Lohnklasse.

1. Durchschnittslohn der Gedingehauer:

Richtlohn	Teuerungszulage	zusammen	mal Multiplikator	
10,00	6,50	16,50	× 1,89	= 31,18 Fr.

2. Mindestlohn für Gedingehauer:

8,40	6,50	14,90	× 1,89	= 28,16 Fr.

3. Schichtlöhne unter Tage:

Klasse I				
8,80	6,50	15,30	× 1,89	= 28,92 Fr.
Klasse II				
8,00	6,50	14,50	× 1,89	= 27,40 Fr.
Klasse III				
7,20	6,50	13,70	× 1,89	= 25,89 Fr.

4. Schichtlöhne über Tage:

Klasse I				
8,00	6,50	14,50	× 1,89	= 27,40 Fr.
Klasse II				
7,20	6,50	13,70	× 1,89	= 25,89 Fr.
Klasse III				
6,60	6,50	13,10	× 1,89	= 24,76 Fr.

Hierzu gilt folgendes zu bemerken: Zum Richtlohn und zur Teuerungszulage können Zulagen gemäß den Bestimmungen des Artikels IV des Lohnmanteltarifes gewährt werden. Diese Zulagen werden ebenfalls mit dem Multiplikator vervielfältigt. Zum Beispiel:

Ein über 25 Jahre alter **gelernter Handwerker** gehört zur Klasse I über Tage. Er erhält bis zu 0,40 Fr. Alters- und bis zu 0,75 Fr. Handwerker-(Funktions-) Zulage. Sein Lohn berechnet sich wie folgt:

Richtlohn	Teuerungs-, Alters-, Funktions- zusammen			mal Multiplikator	
8,00	6,50	0,40	0,75	× 1,89	= 29,95 Fr.

Oder: Ein **Schichtlöhner unter Tage** gehört der Klasse I an und erhält eine Funktionszulage von 0,60 Fr. Sein Lohn berechnet sich wie folgt

Richtlohn	Teuerungs-, Funktions- zusammen		mal Multiplikator	
8,80	6,50	0,60	15,90	× 1,89 = 30,05 Fr.

Oder: Ein Schichtlöhner unter Tage gehört der Klasse II an und erhält eine Funktionszulage von 0,50 Fr. Sein Lohn berechnet sich wie folgt:

Richtlohn	Teuerungs-, Funktions- zusammen		mal Multiplikator	
8,00	6,50	0,50	15,00	× 1,89 = 28,35 Fr.

Die übrigen Arbeiter (Nicht-Hauer und Nicht-Vollarbeiter) nehmen entsprechend ihrem Zehntelanteil am Lohn ihrer Klasse teil.

Der Lohn der **jugendlichen Arbeiter** unter 16 Jahren stellt sich für den Monat Mai wie folgt:

von 15 bis 16 Jahre auf 11,14 Fr.
von 14 bis 15 Jahre auf 8,67 Fr.

Wohlgemerkt: die ausgerechneten Löhne gelten nur für den Monat Mai. Für den Monat **Juni** will die Bergwerksdirektion einen Multiplikator von 1,93 zur Anwendung bringen. Wie schon angeführt, konnten dieser Regelung die Organisationen nicht zustimmen, weil der von der Bergwerksdirektion angebotene Multiplikator von 1,93 längst nicht den Teuerungsverhältnissen gerecht wird. Die Organisationen werden bemüht bleiben, eine Besserung zu erzielen.

■

Erhöhung der Beiträge und Leistungen in der Pensionskasse des Saar-Knappschaftsvereins

Laut § 40 des Knappschaftsgesetzes für das Saargebiet müssen

die Beiträge

für jede Seite, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, 5,2 Prozent vom jeweiligen Hauerdurchschnittslohn betragen. Das heißt mit andern Worten: Nach jeder neuen Lohnregelung müssen die Beiträge der veränderten Lohngestaltung angepaßt werden. Bis jetzt wurde dies auch prompt durch den Vorstand der Knappschaft beschlossen.

Der tariflich festgesetzte Hauerdurchschnittslohn betrug im Januar genau 28,95 Fr. Dementsprechend wurde der Beitrag zur Pensions- und Invalidenversicherungskasse auf monatlich 30,20 Fr. festgesetzt.

Im Monat April wurde der Tariflohn für die Hauer um 1,55 Fr. auf 30,50 Fr. pro Schicht erhöht. Demzufolge wurde der Beitrag für den Monat April erhöht um 1,90 Fr., sodaß ein Gesamtbeitrag von 32,10 Fr. von jedem vollzahlenden Knappschaftsmitglied zu entrichten war.

Die im Monat Mai infolge der weiter gestiegenen Teuerung notwendig gewordenen Lohnverhandlungen brachten eine völlige Umgestaltung des Lohnermittelungssystems, Grundlohn und feste Teuerungs-

zulage werden mit einem je nach der Entwickelung der Index- und Teuerungszahlen festzusetzenden Multiplikator vervielfältigt. (Siehe an anderer Stelle dieser Nummer.) Die Anwendung dieses Systems für die Lohnberechnung für den Monat Mai ergibt eine Lohnerhöhung um 0,68 Fr. pro Schicht. Demgemäß wurde der Beitrag um 0,75 Fr. auf 32,85 Fr. erhöht.

Für den Monat Juni wurde gemäß dem neuen Verfahren eine Lohnsteigerung vorgenommen. Der Hauerdurchschnittslohn für Juni soll betragen: 31,85 Fr. Daraufhin wurde der Beitrag für den Monat Juni auf 33,75 Fr. festgesetzt.

Nicht so schnell und einfach wie die Beitragsfestsetzung gestaltete sich die Beschlußfassung über

die Erhöhung der Leistungen.

Da in der Pensionskasse das Umlageverfahren gilt, so soll einem getätigten Beschlusse gemäß bei jeder Beitragserhöhung auch eine entsprechende Erhöhung der Leistungen eintreten. Die Durchführung dieses Beschlusses, der am 1. Januar 1926 in Kraft trat, begegnete großen Schwierigkeiten, die nicht absichtlich herbeigeführt waren und die auch außerhalb des Willens der Beteiligten lagen. Die Schwierigkeiten ergaben sich vornehmlich daraus, daß die neuen Satzungen nicht fertiggestellt waren und auch erst Ende Februar durch die Generalversammlung beschlossen werden konnten. Die Genehmigung der Satzungen ist bis zur Niederschrift dieses noch nicht erfolgt. Das Oberbergamt als Aufsichtsbehörde läßt sich Zeit. Um die ab 1. Januar zu gewährenden Leistungen erfüllen zu können, bedurfte es des Nachsuchens einer besonderen Genehmigung durch den Knappschaftsverein bei der Aufsichtsbehörde, die erteilt wurde. Erst bei der Invalidenlohnung im Mai konnten die Nachzahlungen der fälligen Mehrleistungen an die Pensionsempfänger erfolgen. Auf der Knappschaft wurde im Eiltempo und mit Ueberstunden gearbeitet, um die Umrechnung der über 30 000 Rentenfälle zu bewältigen. Kein Wunder, daß mancherlei Irrtümer vorgekommen sind, die sich bei der Auslohnung bemerkbar machten. Der Verwaltung sind die aufgetretenen Beschwerdefälle bekannt gegeben worden und ist Nachprüfung und Abhilfe bereits zugesagt. Am schlimmsten fühlten sich die

Empfänger von Ausgleichszulage

benachteiligt, da diese nach den neuen Satzungen in Wegfall geriet. Zu dieser Kategorie von Pensionsempfängern gehören solche, die nur wenig Mitgliedsjahre nachweisen können. Um diesbezüglich aufgetretene Härten zu beseitigen, faßte der Vorstand schon vor längerer Zeit den Beschluß, allen bedürftigen Empfängern von Ausgleichszulage eine jährliche Unterstützung zu geben in der Höhe, die mindestens den erlittenen Ausfall deckt.

Da nun im April eine Lohnerhöhung und eine Beitragserhöhung eingetreten war, so hätte konsequenter Weise schon im Monat Mai eine weitere Leistungserhöhung eintreten müssen. Die Verwaltung erklärte jedoch in den darüber stattgefundenen Sitzungen, daß eine neue Gesamtumrechnung durch die Verwaltungskräfte in solch kurzer Zeit eine Unmöglichkeit sei und es auch nicht richtig erscheine, die Verwaltungskräfte unnötig zu vermehren. Diesen Argumenten mußte Verständnis entgegengebracht werden, besonders auch deshalb, weil eine neue Lohnregelung zu erwarten stand und eine doppelte Umrechnung der Pensionen außerhalb des Möglichen lag.

Nach vorläufigem Abschluß der Lohnverhandlungen für Mai und Juni fand am 27. Mai eine Sitzung des Satzungsausschusses statt, welcher vom Vorstand den Auftrag hatte, über die notwendigen Beitrags- und Leistungserhöhungen zu beschließen. Nach eingehender Beratung der Verhältnisse wurde beschlossen, den **Pensionsempfängern auf die Maibezüge im Juni eine zehnprozentige Zulage zu geben und für Monat Juli den Multiplikator von 2,6 auf 2,9 zu erhöhen, wodurch eine 11,5prozentige Leistungserhöhung in Erscheinung tritt.** J. M.

■

Knappschaftliches

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Knappschaftsvorstandes am 19. Mai 1926

Knappschaftsdirektor Kredel macht darauf aufmerksam, daß bei Abschluß der letzten Bilanz, die dem Satzungsausschuß vorgelegt war, im laufenden Jahre

die Krankenkasse bereits einen Zuschuß

von etwa 800 000 Franken aufzuweisen hatte, und daß dieser Zuschuß in dem laufenden und den kommenden Monaten noch relativ stärker sein wird. Er weist darauf hin, daß zurzeit die Frankenbestände des Vereins völlig aufgebraucht sind, so daß sogar bei der Landesbank eine Schuld von über 1 Million Franken besteht, die nur durch den Verkauf fremder Devisen, die aus den Ueberschüssen früherer Jahre mühsam erworben worden seien, gedeckt werden könne. Diese Devisenrücklagen gehörten aber in keiner Weise der Krankenkasse, sondern seien Eigentum der Pensionskasse und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse, und es sei doch wohl sicherlich nicht angängig, daß die Reserven einer fremden Kasse benutzt würden, um laufende Leistungen der Krankenkasse zu decken. Nach seiner Auffassung sei es unbedingte Pflicht des Vorstandes, die Beiträge so festzusetzen, daß keine Schulden gemacht zu werden brauchten. Der Vorsitzende erklärt, daß die Aufsichtsbehörde über den ungünstigen Stand der Krankenkasse unterrichtet und daß es deshalb nicht mehr Sache des Vorstandes, sondern Sache der Aufsichtsbehörde sei, Mittel und Wege zu finden, um die Krankenkasse zu sanieren. Er selbst habe gegen den gestellten Antrag, den Satzungsausschuß mit entsprechenden Vollmachten zu versehen, nichts einzuwenden, könne aber dieserhalb keine Verpflichtungen übernehmen, sondern müsse an seinem oben dargelegten Standpunkte festhalten. Von Arbeitnehmerseite wird beantragt, die Beiträge für die Krankenkasse so festzusetzen, daß ihre Leistungsfähigkeit garantiert sei.

Der Vorstand beschließt, bei allen

in Zukunft zu bewilligenden Darlehen

nachstehende **Wertbeständigkeitsklausel** zur Anwendung zu bringen:

„Das Darlehen gilt als zu dem Kurse gegeben, den der Franken im Durchschnitt an den letzten 8 Tagen vor Auszahlung der jeweiligen Darlehnsraten zum Dollar hatte. Wenn der Franken unter diesen Kurs sinkt oder über diesen Kurs steigt, so wird der in den Monatszahlungen enthaltene Amortisationsbetrag am Schlusse des Jahres nicht nach seinem Nennwerte, sondern nach demjenigen Kurs berechnet und aufgeschrieben, den der Franken zum Dollar im Durchschnitt an den Monatsersten hatte, an denen er unter den zu Grunde gelegten Kurs gesunken oder über ihn gestiegen war. Jedoch bleiben hierbei diejenigen Monate außer Betracht, bei denen am Monatsersten der Dollar gegenüber dem Ausgabekurs um nicht mehr als zwei Franken gestiegen oder gefallen ist. Maßgebend ist der Briefkurs des Franken an der Newyorker Börse."

Ferner beschließt der Vorstand, daß die nach der Kapitalschuld am Jahresanfange berechneten **Zinsen** für die Baudarlehen bis auf weiteres durch die Entwertung des Franken **keine Aenderung** erfahren sollen. Die im Laufe des Jahres geleisteten **Kapitalrückzahlungen** sollen dagegen am Jahresende zu ihrem, dem jeweiligen Frankenstande entsprechenden Werte gutgeschrieben werden.

Im Anschluß an die Beratungen des

Ausschusses für Arztangelegenheiten

vom 5. Mai d. J. werden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

a) Von der Neubesetzung der durch das Ableben des Knappschaftsarztes **Dr. Hoffmann in St. Ingbert** erledigten Knappschaftsarztstelle wird Abstand genommen und der Sprengel **Hassel** bis auf weiteres dem Knappschaftsarzt **Dr. Harzt** in St. Ingbert zur Mitverwaltung überwiesen.

b) Die Kursprengel des **früheren St. Ingberter und Frankenholzer Knappschaftsvereins,** die sich mit denen des früheren Saarbrücker Knappschaftsvereins überdecken, bleiben unverändert, d. h.:

Die ärztliche Versorgung der auf den **bayrischen** Gruben beschäftigten Mitglieder bleibt nach wie vor den Knappschaftsärzten des früheren St. Ingberter und Frankenholzer Knappschaftsvereins weiter belassen, während die ärztliche Versorgung der auf den **preußischen** Gruben arbeitenden Vereinsmitglieder den Knappschaftsärzten des früheren Saarbrücker Knappschaftsvereins obliegt. Ferner ist der Vorstand damit einverstanden, daß der Knappschaftsarzt des früheren St. Ingberter Knappschaftsvereins, Dr. Fatscher, auch in Zukunft als Wahlarzt für die Aktivenversorgung sowie die Familien-Krankenfürsorge für den Ort Hanweiler zugelassen wird.

c) Der Antrag auf Zulassung des prakt. Arztes **Dr. Kaltenhäuser** in **Erbach** als Familienfürsorgearzt für Erbach-Reiskirchen wird mit Rücksicht auf den erneut gestellten diesbezüglichen Antrag des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter zur nochmaligen Beratung an den Arztausschuß zurückverwiesen.

d) Von der Bildung eines Kursprengels **Limbach** durch Abtrennung von dem Kursprengel Homburg wird mit Rücksicht auf die ablehnende Stellungnahme des Aerzteausschusses des Vereins der Saarbrücker Knappschaftsärzte Abstand genommen.

e) Die Neubildung eines Kursprengels **Habkirchen** wird abgelehnt. Der Vorstand ist jedoch damit einverstanden, daß die Wahlmöglichkeit für die in den Orten Eschweiler-Ehlingen, Wittersheim, Bebelsheim, Ormesheim, Ommersheim, Habkirchen und Bliesmengen-Bolchen wohnenden Vereinsmitglieder auf alle in Betracht kommenden Knappschaftsärzte ausgedehnt wird. Von der Zulassung des prakt. Arztes Dr. Grimm in Habkirchen als Familienfürsorgearzt wird Abstand genommen.

f) Der Ort **Neunkirchen (Pfalz)** wird dem Kursprengel Reichenbach zugeteilt.

g) Der Vorstand erklärt sich mit der **Teilung des Kursprengels** des Knappschaftsarztes **Dr. Riediger** in der Weise einverstanden, daß der nördliche Teil mit den Orten Wadgassen, Bous, Neuforweiler, Altforweiler, Bisten und Berus dem Knappschaftsarzt der früheren Knappschaftskrankenkasse Hostenbach, Dr. Schneiderhöhn, als Sprengel Wadgassen zugeteilt wird, während der übrige Teil dem Dr. Riediger verbleibt.

h) Der Antrag des Knappschaftsarztes **Dr. Lang** in **Sellerbach** auf Angliederung der Orte Engelfangen, Herchenbach und Etzenhofen an den Kursprengel Sellerbach wird dem Arztausschuß zur nochmaligen Beratung überwiesen.

i) Die Zulassung des prakt. Arztes **Dr. Franz Weismüller** als Familienfürsorgearzt für den Ort Fraulautern wird mit Rücksicht darauf, daß für die Familienfürsorge bereits zwei Aerzte vorhanden sind und ein weiteres Bedürfnis nicht besteht, abgelehnt.

k) Bezüglich der Beibehaltung der bisher in **Altenkessel** abgehaltenen Sprechstunden durch den Familienfürsorgearzt **Dr. Hendrix** in Louisenthal, gegen deren Abhaltung sich sowohl die ärztliche Vertragskommission des Landkreises Saarbrücken als auch der Aerzteausschuß des Vereins der Saarbrücker Knappschaftsärzte ausgesprochen haben, vertritt der Vorstand die grundsätzliche Auffassung, daß die Knappschaftsärzte und Familienkrankenfürsorgeärzte unbedingt die Möglichkeit haben müssen, die Sprechstunden abzuhalten, wo ihnen nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages eine namhafte Zahl von Mitgliedern oder Familien zur ärztlichen Versorgung zugeteilt ist.

l) Der Antrag des prakt. Arztes **Dr. Schumacher in Hamborn** auf Zulassung als Familienfürsorgearzt für Hamborn und die weiter von ihm genannten Orte wird abgelehnt, da die ärztliche Versorgung der Familienangehörigen in diesen Orten hinreichend gesichert ist.

m) Der bisher zu dem Kursprengel des Knappschaftsarztes Obermedizinalrates **Dr. Schmidt** in **Neunkirchen** gehörige Teil des Ortes Wiebelskirchen (links der Oster und Blies) wird mit Rücksicht auf die vom Arztausschuß festgelegten Gründe von diesem Kursprengel abgetrennt und die ärztliche Versorgung der daselbst wohnenden Vereinsmitglieder dem Knappschaftsarzt **Dr. Schneider** in Wiebelskirchen übertragen. Der Teil des Ortes Wiebelskirchen, der bisher zu dem Kursprengel des Dr. Schneider gehörte, wird dem Kursprengel des Knappschaftsarztes Dr. Hild in Wiebelskirchen zugeteilt.

Ferner erklärt sich der Vorstand damit einverstanden, daß der prakt. Arzt **Dr. Konrad** in **Wiebelskirchen** als Familienfürsorgearzt für den ganzen Ort Wiebelskirchen zugelassen wird.

Der Antrag des prakt. Arztes **Dr. Karl Schmidt in Neunkirchen** auf Zulassung zur Familienkrankenfürsorge in Wiebelskirchen wird abgelehnt.

n) Der Antrag des prakt. Arztes **Dr. Dahm** in **Saarbrücken** auf Zulassung als Familienfürsorgearzt wird abgelehnt.

o) Die Neubildung eines Kursprengels **Oberberbach** wird abgelehnt, da die Versorgung der daselbst wohnenden Vereinsmitglieder durch die vorhandenen Knappschaftsärzte Dr. König und Dr. Fichtemeyer ausreichend gesichert ist.

p) Der Antrag des Bürgermeisters in **Eppelborn,** die Orte Bubach, Calmesweiler und Macherbach von dem Kursprengel Lebach abzutrennen und dem Kursprengel Eppelborn zuzuteilen, wird abgelehnt.

q) Der Vorstand erklärt sich damit einverstanden, daß der Knappschaftsarzt **Dr. Müller** in **Uchtelfangen** als Nachfolger des Herrn San.-Rat Dr. Keipert in Heusweiler für die ärztliche Versorgung des Kursprengels Heusweiler in Aussicht genommen wird.

r) Die Zulassung des prakt. Arztes **Dr. Rudolf Schmidt** in **Neunkirchen** als Familienfürsorgearzt für Neunkirchen wird abgelehnt.

s) Der Vorstand erklärt sich damit einverstanden, daß der Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenleiden **Dr. Steffens** in **Saarlouis** zur fachärztlichen Behandlung der Vereinsmitglieder zugelassen wird.

t) Der Antrag der Knappschaftsärzte, den der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Kopfsatz von 8 Fr. auf 9 Fr. festzusetzen, wird abgelehnt.

Die Frage der Errichtung einer **Knappschaftsarztstelle** in **Oberthal** und deren Besetzung mit dem bereits früher dort ansässigen Familienfürsorgearztes **Dr. Steffen** in **Bous** wird dem Arztausschuß zur Beratung überwiesen. Den beteiligten Aerzten soll bei dieser Beratung Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen gegeben werden.

Dem Wohlfahrtsamt der Stadt Saarbrücken wird zu den Aufwendungen für die Reichsgesundheitswoche ein Zuschuß von 2000 Fr. bewilligt.

Knappschaftsdirektor Kredel bringt das Schreiben des Reichs-Knappschaftsvereins vom 15. d. Js., das bereits vorher sämtlichen Vorstandsmitgliedern in Abschrift zugegangen war, zur Besprechung, womit der **Reichs-Knappschaftsverein** sich bereit erklärt, dem Saar-Knappschaftsverein aus dem liquidierten Vermögen des Rückversicherungsverbandes

einstweilen 1,5 Millionen Reichsmark in monatlichen Teilbeträgen von 200 000 bis 250 000 Reichsmark zu überweisen.

Gewerkschaftssekretär Jakob Michels erklärt, daß seine Organisation (Gewerkverein), nach wie vor auf dem Standpunkt stehe, **daß die überwiesenen Beträge restlos unter die Pensions- und Rentenempfänger verteilt werden sollen.** Der Vorsitzende erklärt, daß er grundsätzlich mit der Annahme des Geldes einverstanden sei, daß er aber dem eben gestellten Antrage, das Geld sofort zu verteilen, nicht zustimmen könne, vielmehr mit Rücksicht darauf, daß unbedingt eine gleichmäßige Verteilung von Geldern auf längere Zeit garantiert sein muß, nur zustimmen könne, daß das Geld so verteilt werde, daß es im Jahre 1935 aufgebraucht ist. Von Arbeitnehmerseite wird dagegen eingewandt, daß sie hoffe, vom Reichs-Knappschaftsverein bzw. vom Reiche noch weitere Zuschüsse zu bekommen und daß, wenn der Arbeitgeber auf seinem Standpunkt beharre, es wohl äußerst schwer sein würde, diese Beträge vom Reich zu erlangen. Nach eingehender Aussprache beschließt der Vorstand, **dem Reichs-Knappschaftsverein mitzuteilen, daß der Verein bereit ist, das Geld anzunehmen.**

■

Arztwahl zur Familien-Krankenhilfe

Der Saar-Knappschaftsverein erläßt folgende Bekanntmachung:

Die Arztwahl zur Familien-Krankenhilfe findet in der Zeit vom 10. bis 15. Juni statt.

Sämtliche zur Familien-Krankenhilfe nach den Bestimmungen berechtigten Arbeiter und Beamte, soweit sie Mitglieder der Krankenkasse sind, haben ihrem Abteilungsbeamten persönlich oder schriftlich die Erklärung abzugeben, welchen Arzt sie für ihre Angehörigen wählen wollen.

Wählbar als Familien-Krankenfürsorgearzt sind neben dem zuständigen Knappschaftsarzt die Wahlärzte, welche in dem jedem Abteilungsbeamten zugestellten „Verzeichnis der Ortschaften und Aerzte, die für die Familien-Krankenhilfe in Betracht kommen", aufgeführt sind.

Für jeden Berechtigten wird eine neue Ausweiskarte des Saar-Knappschaftsvereins ausgestellt. Die Verteilung der Karten an die Belegschaftsmitglieder erfolgt am 28. Juni 1926 ab. Wer bei der Verteilung keine Karte erhält, hat innerhalb der nächsten 4 Wochen einen entsprechenden Antrag bei der Knappschafts-Verwaltung zu stellen. Nach dem 1. August 1926 können den zur Zeit der Wahl auf der Grube beschäftigten Mitgliedern für die

laufende Wahlperiode keine Karten mehr ausgestellt werden.

Für Zugänge nach der Wahl und solche Mitglieder, die sich im Laufe des Jahres verheiraten, werden die Ausweiskarten auf besonderen Antrag, der bei der Werksverwaltung zu stellen ist, von der Knappschaftsverwaltung ausgestellt. Dem Antrage ist eine Heiratsbescheinigung beizufügen.

Die Arztwahl hat vom 1. Juli 1926 ab Wirkung. Die alten Ausweiskarten sind von diesem Tage ab ungültig.

Saarbrücken, Mai 1926.

Der Knappschaftsvorstand.

Bekanntmachung betreffend die Wahl eines anderen Knappschafts-Arztes

Soweit nicht von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, ist für die Behandlung der Vereinsmitglieder — Aktiven und Berginvaliden — der Knappschaftsrevierarzt zuständig, in dessen Sprengel das Mitglied wohnt. (Anerkennungsgebührnahler und pensionierte frühere Mitglieder haben auf ärztliche Versorgung keinen Anspruch).

Sämtlichen Mitgliedern steht es jedoch frei, anstatt des zuständigen Knappschaftsarztes den Knappschaftsarzt eines Nachbarsprengels zu wählen, sofern dieser nicht mehr als 7 Kilometer vom Wohnorte des Mitgliedes entfernt wohnt. Nur zur Familienkrankenfürsorge zugelassene Aerzte kommen für diese Wahl nicht in Betracht.

Das Mitglied ist bei Verzicht auf das Wahlrecht an den zuständigen Sprengelarzt bezw. an den neugewählten Arzt vom 1. Juli ds. Jrs. ab bis zur nächsten Wahl gebunden.

Die Wahl hat bei den aktiven Vereinsmitgliedern durch Abgabe einer mündlichen Erklärung bei der für das Vereinsmitglied zuständigen Werksverwaltung bis spätestens zum 20. Juni ds. Jrs. zu erfolgen. Durch Krankheit verhinderte Mitglieder können durch eine vom Knappschaftsältesten zu beglaubigende Vollmacht eine andere, in der Vollmacht zu bezeichnende Person mit dieser Erklärung beauftragen.

Berginvaliden können ebenfalls bis zum 20. Juni ds. Jrs. ihr Wahlrecht bei dem zuständigen Knappschaftsältesten ausüben.

Später abgegebene Erklärungen sind ungültig.

Wer von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, erhält von seiner Werksverwaltung — Berginvaliden vom zuständigen Knappschaftsältesten — eine Ausweiskarte behändigt, die dem gewählten Knappschaftsarzte bei der Inanspruchnahme vorzulegen ist.

Wer bis zum 20. Juli ds. Jrs. nicht im Besitz einer Ausweiskarte ist, obgleich er nachweislich rechtzeitig gewählt hat, kann bis zum 1. August ds. Jrs. Ersatz bei der Werksverwaltung, dem zuständigen Knappschaftsältesten oder bei der Knappschaftsverwaltung beantragen. Nach dem 1. August ds. Jrs. abgegebene Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Um Irrtümer auszuschließen, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß vorstehend ausgeschriebene Wahl nur für die ärztliche Versorgung der Mitglieder selbst gilt. Die Arztwahl für die Durchführung der Familienkrankenfürsorge erfolgt getrennt von der Aktiven-Wahl und wird durch besondere Bekanntmachung geregelt.

Vereinsmitglieder! Wählt im Interesse einer ordnungsmäßigen Durchführung der knappschaftsärztlichen Versorgung nach Möglichkeit nicht allzuweit von Eurem Wohnort entfernt wohnende Knappschaftsärzte, wenn Euch Gelegenheit zur Wahl eines näher wohnenden Knappschaftsarztes gegeben ist. Nehmt bei der Wahl auch Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die dem Wahlarzt beim Ueberschreiten der Grenze des Saargebiets entstehen.

■

Der Haupttarifausschuß soll tagen!

Aus dem Jahre 1925 liegen dem Haupttarifausschuß noch viele unerledigte Klagen vor. Damit endlich deren Behandlung erfolgt, ging am 29. Mai der Bergwerksdirektion folgendes Schreiben zu:

Die unterzeichneten Organisationsvertreter ersuchen die Generaldirektion umgehend, den Haupttarifausschuß einzuberufen, um die aus dem Jahre 1925 noch vorliegenden Klagen wegen Nichtauszahlung der vollen Löhne im Monat Juli zu erledigen.

Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands
gez. Fritz Kußen.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands
gez. Schwarz.

Christlicher Metallarbeiterverband
gez. Otto Pick.

Deutscher Metallarbeiterverband
gez. M. Bock.

■

Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bergarbeiter in den Tongruben der Pfalz

Die Arbeitgeber in den Tongruben, ebenso die Fabriken zur Verwertung des Produktes beabsichtigen, zu einem groben Schlage gegen die Arbeiter auszuholen. Lange Zeit lag die Ton- und feuerfeste Erdindustrie gegenseitig in einem scharfen Konkurrenzkampf. Eine Einigung ist anscheinend erzielt. In der letzten Versammlung der Tonwarenfabriken und der Kunsttöpferein beschäftigte man sich u. a. auch mit dem Lohnproblem. Selbstverständlich liegt die Rettung der Industrie und die Möglichkeit eines Wiederaufbaues, nach Ansicht der Tagungsteilnehmer, nur in einer Kürzung der Löhne. Die Lohnreduzierung aber müsse einheitlich auf der ganzen Linie erfolgen. Nur so sei eine dauernde Unterbindung des Konkurrenzkampfes möglich. Schon hätten einige Fabriken bei ihren Belegschaften für eine Lohnkürzung von 10 und 20 Prozent „Verständnis" gefunden.

Getreu nach den Wünschen dieser Tagung kündigten der Arbeitgeberverband „Feuerfest" und die Tongruben durch Schreiben vom 16. April den Lohntarif. Der Ecklohn soll von 60 auf 55 Pfennig pro Stunde herabgesetzt werden. Unbekümmert um die Tatsache, daß die jetzt gezahlten Löhne zum Lebensunterhalt nicht ausreichen, weiter unter vollständiger Außerachtlassung des Umstandes einer Lohnzahlung, die gegenüber derjenigen der Vorkriegszeit wesentlich zurückbleibt, werden Lohnkürzungen angekündigt. Es erscheint deshalb notwendig, die gegenwärtige wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter zu prüfen und diesbezügliche Vergleiche zu stellen.

Die Arbeit in den Tongruben verlangt ein hohes Maß von Sachkenntnis und einen erheblichen Verbrauch an Körperkraft. Hinzu kommt, daß durch die Feuchtigkeit und die Schwere des Produktes die Gesundheit äußerst ungünstig beeinflußt wird. Die Lohnzahlung der Vorkriegszeit ermöglichte auch in jener Zeit nur wenigen Arbeitern die Anschaffung eines Wohnhäuschens. Trotz der allgemein großen Sparsamkeit, die unter allen Kameraden der Tongruben anzutreffen ist, konnte nur eine geringe Anzahl derselben diesen sehnlichen Wunsch befriedigen. Die Lohnzahlungen für Hauer gestalteten sich nach den allgemeinen Berichten der Bergbehörden wie folgt:

	1912 je Schicht	1913 je Schicht
Revier B Hauerlohn	6,65 M.	5,81 M.
Revier C Hauerlohn	5,34 M.	5,36 M.
Revier D Hauerlohn	4,88 M.	5,28 M.
Revier E Hauerlohn	5,20 M.	6,— M.
Revier F Hauerlohn	6,65 M.	6,71 M.
Revier G Hauerlohn	6,65 M.	6,90 M.
Durchschnitt	6,01 M.	5,87 M.

Die Lohnzahlung im Revier A war in dem bezeichneten Bericht nicht angegeben. Sie war jedenfalls nicht niedriger als diejenige der anderen Reviere. Auch kann nicht behauptet werden, daß die hier angegebenen Löhne als hoch bezeichnet werden können. Sie gestatteten die Beschaffung der allernotwendigsten Bedürfnisse des Haushaltes. Für den Monat März 1926 wird in Deutschland die Meßziffer der Lebenshaltung mit 138,3 angegeben. Praktisch bedeutet dies, daß die Lebenshaltung des deutschen Volkes sich mindestens um 38,3 Prozent über diejenige der Vorkriegszeit hinaus sich verteuert hat. Soll gegenüber dieser Zeit sich die wirtschaftliche Situation für den Arbeiter nicht verschlechtern, müßte der heute gezahlte Lohn um diesen Prozentsatz sich erhöhen. Eine durchschnittliche Lohnzahlung von mindestens 8,10 M. wäre dann für Hauer zu zahlen.

Nun sieht der geltende Lohntarif für den Vorarbeiter einen Stundenlohn von 74,5 Pfennig vor. Es entspricht dies einem Schichtverdienst von 5,96 M. Wird im Gedinge zu diesem Lohne noch ein Mehr von 20 Prozent erreicht, dann kommt dieser Arbeiter auf einen Schichtverdienst von 7,15 M. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Hauer weit unter diesem Stundenlohn bleibt. Auch wird in den meisten Gruben überhaupt kein Gedingeszuschlag oder ein sehr geringer Betrag gezahlt. So ist es Tatsache, daß der Tagbrmann heute noch um mindestens zwei Mark pro Schicht hinter seinem Lohn der Vorkriegszeit zurückbleibt. Neben dieser schlechten Entlohnung kommt erschwerend für die Familie, daß eine Reihe handwerklicher Erzeugnisse sich um 70 bis 80 Prozent über den Preis der Vorkriegszeit erheben. Es ist daher vollständig ausgeschlossen, daß eine Familie sich Ersatz für verbrauchte Haushaltungsgegenstände beschaffen kann.

So sind Not und Sorge die ständigen Begleiter der Familien. Die Belegschaft hat deshalb der Forderung auf Abbau der Löhne eine solche auf Erhöhung entgegengestellt. Eine Einigung konnte im Verhandlungswege bisher nicht erzielt werden. Den Kameraden der Tonindustrie aber ist zu empfehlen, der Entwickelung ihres Lohnverhältnisses die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

■

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Dilsburg. Ein Kamerad schreibt uns: Was sich die Belegschaft von Dilsburg alles unter dem Regime des „bekannten" Obersteigers Günther gefallen lassen muß, geht auf keine Kuhhaut. Abgesehen davon, daß hier die schlechtesten Löhne bezahlt werden, werden die Kameraden nach richtiger Kasernenhofmanier behandelt. Ein Beispiel: Muß ein Kamerad wegen irgend einem Vorfall in der Familie die Schicht wechseln, so werden ihm die größten Schwierigkeiten gemacht. Zunächst muß er beim Ingenieur-Divisionär einen begründeten Antrag stellen. Von hier erfolgt die Ueberweisung zum Obersteiger „zur weiteren Bearbeitung". Der Tauschmann muß diesen unnützen Weg auch beschreiten. Ihm stellt der Abteilungssteiger ein Bittgesuch an den Obersteiger aus, der es mit seiner Unterschrift versieht. Erst jetzt ist der Weg zum Wechseln frei. Wer das wichtige Dokument mit der Unterschrift des Obersteigers nicht besitzt, darf nicht einfahren. Da nun der Obersteiger bei Schichtwechsel selten zu treffen ist, muß erst noch ein großes Suchen nach dem kleinen Mann einsetzen, das oft erst in seiner Wohnung endet. — Ein weiteres Beispiel: Vergißt ein Kamerad mal seine Fahrmarke — was bei den großen Familiensorgen weiter nicht verwunderlich ist —, muß der arme Kumpel auch zum Obersteiger. Bei dieser Gelegenheit muß er sich anfahren lassen wie ein Rekrut. Wiederholt wurde Kameraden der Anfahrschein verweigert. Ein Fall ist bekannt, wo der Obersteiger den Anfahrschein verweigerte, der Abteilungssteiger ihn jedoch ausstellte. Ergebnis: der Kamerad und der Steiger wurden bestraft. Als der Kamerad sich beschwerte, erklärte ihm der Ingenieur-Divisionär, daß die Strafe aufgehoben, aber die verfahrene Schicht nicht bezahlt würde. Höher geht's wirklich nimmer. Hier müssen die Organisationen im Verein mit den Sicherheitsmännern eingreifen, damit Remedur geschaffen wird.

Grube Reden. Es ist nachgerade Mode geworden, von gegnerischer Seite unsere Sicherheitsmänner zu verdächtigen. Obschon kürzlich unser Kamerad Haag von Grube Camphausen der „Arbeiterzeitung" eine Berichtigung zugehen ließ, die ihre Behauptungen als Unwahrheit kennzeichneten, brachte doch nachträglich die „Bergarbeiterzeitung" dieselben Unwahrheiten über Haag. Dabei hätte gerade die „Bergarbeiterzeitung" alle Veranlassung, vorsichtig zu sein, da es bis heute keinen Fall gibt, wo Sicherheitsmänner von uns sich Posten verdient hätten, wie das Verbandssicherheitsmänner (siehe Eckert von Grube Camphausen und andere) taten. Auch unser verdienter Sicherheitsmann Matth. Hennen von Grube Reden wurde von der „Arbeiterzeitung" (10. Mai) „mitgenommen". Damit sich keine Legenden bilden, gibt Hennen nachstehend den Vorfall bekannt:

Der Kommunist Bohnenberger aus Heiligenwald war in meiner Kameradschaft. Mit seinen kommunistischen Ideen und seiner Agitation kam er bei mir nicht an. Dadurch zog ich mir seinen Groll zu. Nun ist es eine alte Sitte, daß eine Kameradschaft beim Schichtwechsel sich mit dem anderen Drittel ausspricht. Das tat ich auch am 7. April. Ich sagte zur Mittagschicht, halt euch Bänke, es sind welche in der Abteilung. Bei uns wird zum größten Teil das Holz bis vor den Stoß geliefert. In den in Frage kommenden Bremsberg waren 6 Stöße. Nun kommt es vor, je nachdem das Holz kommt, daß vor einen Stoß viel, vor einen anderen keins kommt. Am fraglichen Tage waren die Streckenbänke zwei Stöße unter unserer Arbeit gegangen. Ich hatte zwei davon raufgeschrieben. Da sie sehr schwer waren und gegen Berg transportiert werden mußten, sagte ich der Mittagschicht: „Die Dinger sind so schwer, daß es besser wäre, wenn man sich ein Eisdechse (Holzwagen) voll über Tage laden würde." Zu diesem Rat soll nun mein begangenes furchtbares Verbrechen liegen. Dabei liegt unsere Abt. 14 kaum 50 Meter vom Bildstockschacht und der Holzplatz dicht beim Schacht. In seiner bekannten Manier sagte Bohnenberger, daß er das nicht mache; ich sei Sicherheitsmann und solle für Ruhe sorgen, sonst blamiere er mich vor der ganzen Belegschaft.

Nun ist Tatsache, daß genügend Hals unten war, und gerade nicht vor unserm Stoß. Den Rat gab ich nur, weil ich den Kameraden das Schleppen den Berg hinauf ersparen wollte; denn mit der Eisdechse hätten sie das Holz bis vor Ort schaffen können. Weiter ist Tatsache, daß die Fahrbuch nach immer meinen Vermerk eingetragen erhielt, wenn mal kein Hals da war. (Wir wissen aus den früheren Eintragungen ins Fahrbuch, daß gerade Kamerad Hennen sich die „Aufmerksamkeit" der Grubenverwaltung zuzog, zumal einmal, als auf seine Eintragung hin eine Grundstrecke eingestellt werden mußte. Die Red.) Vollständig erlogen ist die Behauptung der „Arbeiterzeitung", ich sei nach dem Vorfall am Beamtenschalter auf und ab gerannt. Wahr ist, daß ich dem kommunistischen Maulhelden sagte, er habe die Pflicht, genau wie die andern Kameraden auch, die Arbeit zu verbauen. Wahr ist auch, daß ich mich am folgenden Tage aus den Kameradschaft meldete, weil ich es nicht nötig habe, mir aus parteipolitischer Gehässigkeit heraus verdächtigen und vernaglimpfen zu lassen. (Unseren Kameraden insgesamt raten wir, auf die Verdächtigungsmethode der Gegenseite nicht hineinzufallen. Dort gilt immer noch der Grundsatz: Verleumde nur tüchtig drauflos, es bleibt doch was hängen. Die Red.)

■

Tauschmann sucht Hauer Alois Turms, Marningen zur Verlegung von Grube Helene nach Maybach. Meldung beim Kameraden oder Bezirksbüro Illingen, Jubergasse 12.

■

Nachrufe. Zahlstelle Elversberg. Am Tage unserer Kundgebung in Saarbrücken wurde unser treues und fleißiges Mitglied Jakob Ries zu Grabe getragen. Jederzeit kämpfte er für die gute Sache des Gewerkvereins. Möge Gott seine Arbeit reichlich lohnen.

Der Vorstand.

Zahlstelle Gennweiler. Am 15. Mai schied unser lieber Kamerad und Vertrauensmann Joh. Gervais aus dem Leben. Er war ein christlicher Gewerkschaftler in Wort und Tat. Immer war er von sich aus bestrebt, unserer Sache die größten Opfer zu bringen. Nie hörte eine Klage aus seinem Munde, obschon eine tückische Krankheit ihm viel zu schaffen machte. Unser Wunsch ist es, daß ihm in der Zahlstelle viele Nachfolger erstehen. Zum Dank soll er uns als Vorbild gelten.

Der Vorstand.

■

Bekanntmachungen

Einstellung von Telegraphenbaulehrlingen bei der Post- und Telegraphenverwaltung des Saargebiets

Bei der Post- und Telegraphenverwaltung des Saargebietes wird voraussichtlich noch in diesem Jahre eine beschränkte Zahl von Telegraphenbaulehrlingen eingestellt werden. Die Lehrlinge müssen für den Telegraphenbaudienst körperlich tauglich sein und Anlage für einen praktischen Beruf haben. Es kommen nur Bewerber in Frage, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ueber 17 Jahre alte Bewerber werden nicht eingestellt.

Nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit haben die Lehrlinge die Gesellenprüfung abzulegen, worauf sie nach Bestehen dieser Prüfung als Telegraphenbauhandwerker später als Telegraphenvorbauhandwerker gegen Lohn im Tarif weiterbeschäftigt werden. Telegraphenbauhandwerker oder Telegraphenvorbauhandwerker gewinnen durch die erfolgreiche Ablegung weiterer Prüfungen Anwartschaft auf Ueberführung in das Beamtenverhältnis. Nähere Auskunft über diese Laufbahn erteilen die Postanstalten.

Meldungen zum Eintritt als Telegraphenbaulehrlinge können jetzt schon an die Oberpostdirektion des Saargebietes in Saarbrücken gerichtet werden.

■

Der 23. Wochenbeitrag (Woche vom 30. Mai bis 5. Juni) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: Peter Kiefer, Saarbrücken.
Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag A. G.
Verl. des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands